

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Spiel- und Medienpädagogik, M.A.
Hochschule:	Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences
Standort:	Jena
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Lediglich bezogen auf einen Aspekt hat der Akkreditierungsrat Bedarf zur Nachreichung von Unterlagen gesehen und war deshalb zu einer abweichenden Entscheidung gelangt und hatte folgende Auflage vorgesehen:

"Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Jenaer Akademie Lebenslanges Lernen e.V. muss in einer aktuellen und unterschriebenen Fassung vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 1 und 5 ThürStAkkVO)"

Die Auflage wurde wie folgt begründet:

Auf S. 9 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Hochschule mit der Jenaer Akademie für Lebenslanges Lernen e.V. (JenALL e.V.) bezüglich Organisation, Werbung und Verwaltung des Studiengangs kooperiert und der Kooperation ein Kooperationsvertrag zu Grunde

liegt.

Der Akkreditierungsrat hat den Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Jenaer Akademie für Lebenslanges Lernen e.V. (JenALL e.V.) geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Der Kooperationsvertrag liegt nur als Muster vor. Zur Gewährleistung der Umsetzung der Qualifikationsziele im Curriculum sowie der Sicherstellung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs entsprechend § 12 Abs. 1 und 5 ThürStAkkVO muss die Vereinbarung mit dem Kooperationspartner in einer aktuellen und durch Unterschrift rechtsgültig verbindlichen Form vorliegen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und im Rahmen der Stellungnahme durch Vorlage eines elektronisch signierten Kooperationsvertrages mit Laufzeit bis zum 31.03.2025 die vorgezogene Erfüllung der Auflage nachgewiesen. Zudem hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass der Vertrag zuvor nicht nur als Muster vorlag, sondern in einer elektronisch signierten Form mit Laufzeit bis zum 31.03.2023. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass die Laufzeit des Vertrags rechtzeitig bis zum Ende des Akkreditierungszeitraums verlängert wird.

Der Akkreditierungsrat gibt auf Grundlage des Akkreditierungsberichts, des Selbstberichts und der eingesandten Anlagen folgende Hinweise:

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 8 festgehalten: "Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor." In § 33 Abs. 1 Satz 1 RPO ist festgelegt, dass ein Diploma Supplement ausgehändigt wird. Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ist ein programmspezifisches Belegexemplar nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird, was die Hochschule in ihrer Stellungnahme bestätigt hat.

Im Akkreditierungsbericht ist auf Seite 21 der Wunsch der Studierenden nach einer besseren Einführung in bspw. das Literaturmanagement und die Nutzung der Onlineleihe der Bibliothek dokumentiert und das Gutachtergremium gibt die Empfehlung, eine Einführung in das Literatur- und Bibliotheksmanagement zu etablieren. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule Maßnahmen in dieser Richtung ergreifen wird.

